



Der Präsident

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ergeht per E-Mail an: christine.perle@bmwf.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 14.8.2008, GZ 97-1/08

Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
Ihre GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) erlaubt sich, zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 54 Abs. 3 des Entwurfes soll vorgesehen werden, dass der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte anstelle von 180 betragen kann.

Nach § 64 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. FH-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums voraus.

Der Entwurf sieht nun in Analogie zur Regelung über die Zulassung zu Doktoratsstudien die Möglichkeit vor, dass das Rektorat Prüfungen im Masterstudium auferlegen kann, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. Weiters sollen künftig im Studienplan qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben werden können, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. (Hinweis betr. Tippfehler: Im Entwurf steht „Kenntnisse“)

Dazu möchte die bAIK folgendes festhalten:

Die Bologna-Erklärung sieht die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes bis 2010 vor, der durch die Umsetzung der Bologna-Ziele erreicht werden soll. Prioritäre Ziele sind dabei die Schaffung eines Systems zur Qualitätssicherung, die Einführung eines 2-stufigen Studiensystems sowie die Anerkennung von Studienabschlüssen im europäischen Raum.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Die Qualität der Studien kann aus Sicht der bAIK nur dann sichergestellt werden, wenn das zweistufige Studiensystem eine den früheren Diplomstudien gleichwertige Ausbildung gewährleistet. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung von Architekten und Ingenieurkonsulenten, da die Absolvierung eines Masterstudiums eine Voraussetzung für die Verleihung der Ziviltechniker-Befugnis ist:

Gemäß § 3 Ziviltechnikergesetz 1993 werden Ziviltechnikerbefugnisse nur für jene Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Magister- oder Diplomstudiums bzw. eines FH-Magister- oder Diplomstudienganges sind. Da das Masterstudium somit eine Ausbildungsgrundlage zur Berufszulassung als staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker darstellt, ist es unerlässlich, dass die Universitäten eine vollständige akademische Ausbildung auf hohem Niveau gewährleisten.

Bachelorstudien können im Bereich des Ziviltechnikerwesens keinesfalls als ausreichende Berufsvorbereitung angesehen werden, da sie ihrer Bestimmung gemäß lediglich ein Basiswissen vermitteln, nicht jedoch die nötige profunde Berufsausbildung für Architekten und Ingenieurkonsulenten bieten können. Insbesondere ist die Spezialisierung auf ein Fachgebiet im Masterstudium unverzichtbar, um im Berufsleben bestehen zu können.

In diesem Sinne ist es von entscheidender Bedeutung, dass Bachelorstudien nicht als eigenständige Berufsausbildung angesehen werden, da keine entsprechende selbständige Berufsberechtigung damit verbunden ist.

Darüber hinaus widerspricht das Bakkalaureatsstudium ohne Masterstudium den internationalen Standards für die Ausbildung und Berufsausübung der Architekten, wie sie im Juni 1999 von der Internationalen Architektenorganisation UIA beschlossen wurden (mind. 5-jähriges Studium an einer Universität, 3 Jahre Praxis, Berufszugangsprüfung, laufende Fortbildung).

Ebensowenig erfüllt das Bakkalaureatsstudium den im EWR-Raum für Architekturstudien festgelegten Standard der Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG: mind. 4-jähriges Studium auf Universitätsniveau), welche das Mindestniveau der europäischen Architekturausbildung festlegt und erst 2005 neu beschlossen wurde.

Der Europäische Architektenrat (ACE) fordert für die Architektenausbildung sogar ein mindestens 5 Jahre dauerndes Universitätsstudium, ergänzt durch 2 Jahre Praxis, damit der Schutz von öffentlichen Interessen in einem hohen Maß sichergestellt werden kann.

Aus Sicht der österreichischen Konsumenten, Auftraggeber und Nutzer sind Bachelor- und Masterstudium für sich nur Teilwissensbereiche. Nur beide zusammen können jene Vermittlung von Fähigkeiten darstellen, die ergänzt durch praktische Erfahrung und kontrollierte Berufsausübung jenes Berufsbild der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergeben, das der österreichische Konsument als Auftraggeber und Nutzer erwartet und das die internationale Konkurrenzfähigkeit der Ziviltechniker sicherstellt.

Die bAIK lehnt daher die geplante Regelung in § 54 Abs. 3 zur Ausdehnung der Ausbildungsdauer von Bachelorstudien auf 8 Semester entschieden ab.

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität ist es weiters essentiell, dass die Studieninhalte des gewählten Bachelorstudiums und des Masterstudiums fachlich aufeinander abgestimmt sind. Das Gesetz spricht von „fachlich in Frage kommenden“ Studien (§ 64 Abs. 5) und überlässt die Beurteilung, wann diese Facheinschlägigkeit gegeben ist, den Universitäten.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Universitäten nun die Möglichkeit erhalten, Prüfungen bei geringfügiger Abweichung von dieser Facheinschlägigkeit vorzusehen bzw. qualitative Zulassungsbedingungen in den Studienplänen festzulegen.

Diese Möglichkeiten reichen jedoch keinesfalls aus, um jene Ausbildungsqualität sicherzustellen, die als Berufszugangsvoraussetzung für Architekten und Ingenieurkonsulenten gelten kann. Der Schnittstelle zwischen Bachelor- und Masterstudium kommt in Hinblick auf die Qualitätssicherung in der Ausbildung ein entscheidender Stellenwert zu. Die Bachelor- und Masterausbildung im selben Fach entspricht dem früheren Diplomstudium und stellt jedenfalls eine berufsqualifizierende Ausbildung dar. Es ist jedoch aus Sicht der bAIK kaum möglich, aus anderen – auch fachlich naheliegenden – Bachelorstudiengängen in einen Masterstudiengang zu wechseln, ohne dass jeweils fachspezifische Teile der Bachelorausbildung im Fach des Masterstudiums nachzuholen wären.

Es muss daher gewährleistet sein, dass nur der Abschluss fachlich einschlägiger Bachelorstudien zum entsprechenden Masterstudium berechtigt. Fachfremde Bachelorausbildungen (z.B. geisteswissenschaftliche, juristische, wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudien) dürfen als Voraussetzung für ein berufsqualifizierendes Masterstudium keinesfalls zulässig sein.

Im Sinne des Bekenntnisses zu Qualität und Kontinuität von Ausbildung und Berufszugang ist es unabdingbar, dass das absolvierte Studium als Gesamtheit gesehen wird. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Berufsbezeichnung der Ziviltechniker sich aus dem Wortlaut des Studiums ergibt (z.B. Ingenieurkonsulent für Lebensmittel- und Biotechnologie).

Der Entwurfstext ist in § 64 Abs. 5 nicht ganz eindeutig: Sollen Prüfungen generell für die Zulassung zu einem Masterstudium vorgeschrieben werden können oder nur bei den den Bachelorstudien „gleichwertigen Studien“?

Wenn nur geringe Teile der Vorbildung für ein Masterstudium fehlen, erscheint es vertretbar, diese Lücken durch die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen, wie es der Entwurf des Universitätsgesetzes vorsieht, zu schließen. In der Regel wird beim Wechsel von einem Bachelor- in ein anderes Masterstudium aber ein höherer fachspezifischer Nachholbedarf bestehen.

Daher empfiehlt die bAIK in diesen Fällen (also wenn Bachelor- und Masterstudium nicht am selben Fachgebiet absolviert werden) dringend, 2-semestrische Anpassungslehrgänge vorzuschreiben.

Wie bereits mehrmals erwähnt, haben die absolvierten Studien direkte Auswirkungen auf den Berufszugang als Architekt oder Ingenieurkonsulent. Kann die Berufsqualifikation nicht mehr durch alle angebotenen Bachelor- und darauf aufbauenden Masterstudien gewährleistet werden, müsste auch der Zugang zum Ziviltechniker-Beruf geändert werden.

Eine Aufweichung der Qualitätsstandards im Bereich der Ausbildung müsste konsequenterweise auch zu einer Liberalisierung der Berufszugangs- und -ausübungsbestimmungen sowie weiterer berufsrelevanter Regelungen führen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident